

Hamburg Port Authority, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg

Bauprüfabteilung Hafen

**HPA PA1**

###

Telefon 040 - 4 28 47 - 39 72  
Telefax ###

Ansprechpartner

###

E-Mail

###

Gz.: HPA / PA1 / 00236 / 2018

Datum 14.05.2019

###  
###  
###  
###  
###

Verfahren	Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Eingang	19.12.2018
Grundstück	
Belegenheit	###
Baublock	140-007
Flurstück	01021 in der Gemarkung: Steinwerder-Waltershof

### **Austausch einer Kompaktstation (Schaltstation) am gleichen Standort**

### **GENEHMIGUNG**

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Die Genehmigung ergeht gemäß § 72 Absatz 4 HBauO unbeschadet der Rechte Dritter. Sie ersetzt insbesondere keine privatrechtlichen Nutzungsvoraussetzungen. Soweit die Hamburg Port Authority AöR Grundeigentümerin der oben genannten Belegenheit ist, ersetzt diese Genehmigung insbesondere keine Nutzungserlaubnis (Mietvertrag o. ä.). Hierfür steht Ihnen das Immobilienmanagement der Hamburg Port Authority als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Nach § 17 Abs. 3 der Verordnung über private Hochwasserschutzanlagen (Polderordnung - PolderO) vom 13.12.1977 in der geltenden Fassung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Ausnahme zugelassen, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen. **POLDERRECHTLICHER ZULASSUNGSBESCHEID NR.: HPA/PA2/00056/2019**  
Diese polderrechtliche Zulassung gilt ab dem Zeitpunkt der Rechtskräftigkeit des Bescheides für die dazugehörige Baugenehmigung nach § 62 HBauO. Diese Genehmigung umfasst nur die in den Anlagen beschriebene Nutzung an der im Lageplan gekennzeichneten Stelle durch:  
Austauschbauwerk Kompaktstation (Schaltstation)  
Diese Entscheidung wird gemäß § 87 WHG in das bei Hamburg Port Authority geführte Wasserbuch eingetragen, sobald sie unanfechtbar geworden ist. Das Ergebnis der Gebührenprüfung wird gesondert bekannt gegeben.

### **Nebenbestimmung**

Das Vorhaben ist nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften auszuführen. Insbesondere sind zu beachten:

- die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG),
- die Vorschriften des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG),
- die aufgrund des WHG und HWaG erlassenen Rechtsvorschriften
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Diese Genehmigung ist widerruflich. Es können auch nachträglich Auflagen erteilt werden, wenn diese zum Wohle der Allgemeinheit oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind. (§ 19 HWaG)

Diese Genehmigung ersetzt keine Verwaltungsakte, die nach anderen Vorschriften erforderlich sind.

### **Planungsrechtliche Grundlagen**

Hafengebietsplan                      Hafen Hamburg  
Hafenentwicklungsgesetz vom 25.01.1982 in der geltenden Fassung

### **Ausführungsgrundlagen**

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer
- 13 / 1            Übersichtsplan
- 13 / 2            Übersichtsplan
- 13 / 3            Ansichten + Draufsicht
- 13 / 4            EMN-Kompakt-Station neu
- 13 / 5            Erläuterungsbericht

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.  
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

### **Aufschiebende Bedingung**

2. Von der Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn

2.1. Von der Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn der Wasserbehörde die Zustimmung des HWS-Beauftragten vorliegt.

Diese Nebenbestimmungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###  
###

Unterschrift

### **Gebühr**

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **Weitere Anlagen**

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme  
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid  
###

Transparenz in HH

## **Anlage**

### **STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG**

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG).  
Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 1

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 1 Vollgeschoss

Transparenz in HH